

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Hirschau  
(KindertagesstättenGebS – KiTaGebS)  
(1. Änderungssatzung)**

vom 15.05.2024

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Stadt Hirschau folgende Änderung der Satzung über die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hirschau (KindertagesstättenGebS – KiTaGebS):

**§ 1  
Änderungsinhalt**

Die Satzung über die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hirschau (KindertagesstättenGebS – KiTaGebS) vom 11. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren incl. Spielgeld (3,60 €) und Getränkegeld (3,00 €) betragen für jeden angefangenen Monat

für den Besuch des Kindergartens

bis 4,0 Stunden	100,00 €
bis 5,0 Stunden	105,00 €
bis 6,0 Stunden	111,00 €
bis 7,0 Stunden	118,00 €
bis 8,0 Stunden	126,00 €
bis 9,0 Stunden	135,00 €
bis 10,0 Stunden	145,00 €“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren incl. Spielgeld (3,60 €) und Getränkegeld (3,00 €) betragen für jeden angefangenen Monat

für den Besuch der Kinderkrippe

bis 4,0 Stunden	100,00 €
bis 5,0 Stunden	110,00 €
bis 6,0 Stunden	120,00 €
bis 7,0 Stunden	130,00 €
bis 8,0 Stunden	140,00 €
bis 9,0 Stunden	155,00 €
bis 10,0 Stunden	170,00 €“

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren incl. Getränkegeld (3,00 €) betragen für jeden angefangenen Monat

für den Besuch der Schulkinderbetreuung (1. bis 4. Klasse)

bis 2,0 Stunden	40,00 €
bis 3,0 Stunden	48,00 €
bis 4,0 Stunden	55,00 €
bis 5,0 Stunden	64,00 €
bis 6,0 Stunden	72,00 €
bis 7,0 Stunden	80,00 €“

4. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für das 2. Kind um 25 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird die Benutzungsgebühr um 50 % reduziert.

Berücksichtigt werden für diese Regelung ausschließlich Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten. Kinder in der Schulkinderbetreuung sind von der Geschwisterkindermäßigung ausgenommen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Hirschau, den 15.05.2024  
Stadt Hirschau



Hermann Falk  
Erster Bürgermeister